S 8 KR 341/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Regensburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Auf eine Aufwandspauschale nach § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V bzw. § 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V sind Verzugszinsen nach § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB zu zahlen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 341/22
Datum	11.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beklagte wird verurteilt, Ã¼ber die Teilerledigung des Rechtsstreits hinaus an die KlÃ¤gerin weitere Zinsen aus 300,00 Euro in HÃ¶he von fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz fÃ¼r den Zeitraum 14.03.2020 bis 07.06.2022 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Die Berufung wird zugelassen.

IV. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Â

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten noch darÃ¼ber, ob auf eine Aufwandspauschale vorprozessuale Verzugszinsen zu zahlen sind.

Die KlÃ¤gerin betreibt ein zugelassenes Krankenhaus und behandelte dort den bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherten Patienten E. in der Zeit vom 18.07.2019 bis 08.08.2019 stationÃ¤r. Eine von der Beklagten eingeleitete PrÃ¼fung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) fÃ¼hrte nicht zu einer Minderung des Rechnungsbetrages. Das Krankenhaus stellte der Beklagten daraufhin am 11.02.2020 eine Aufwandspauschale in HÃ¶he von 300,00 Euro in Rechnung.

Die Beklagte weigerte sich zunÃ¤chst, die Aufwandspauschale zu bezahlen. Daraufhin erhob die KlÃ¤gerin am 08.06.2022 Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 300,00 Euro nebst Zinsen in HÃ¶he von vier Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.03.2020 zu zahlen.

Mit Schreiben vom 29.08.2022 teilte die Beklagte mit, sie habe aus rein prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nden die Klageforderung nebst Zinsen in HÃ¶he von fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.06.2022 ausgeglichen.

Weiter erklÃ¤rte die Beklagte, die Zahlung stelle ausdrÃ¼cklich kein Anerkenntnis dar. Sie berief sich auf das Urteil des BSG vom 17.09.2020 (B 4 AS 13/20 R). Sollte die KlÃ¤gerin die Erledigung des Rechtsstreits erklÃ¤ren, schlieÃe sich die Beklagte dem an. Die Beklagte erklÃ¤re sich fÃ¼r diesen Fall bereit, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Hinsichtlich vorprozessualer Verzugszinsen hat die KlÃ¤gerin u.a. die Urteile des SG Mainz vom 19.09.2014 (S 3 KR 35/14) und des SG Speyer vom 18.06.2014 (S 19 KR 229/12) angefÃ¼hrt; die Beklagte hat sich auf das Urteil des BSG vom 23.06.2015 (B 1 KR 24/14 R) berufen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 11.01.2024 haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich der Aufwandspauschale in HÃ¶he von 300,00 Euro und der Prozesszinsen in HÃ¶he von 2,91 Euro Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Die KlÃ¤gerin hat das Kostengrundanerkenntnis der Beklagten gemÃ¤Ã Schriftsatz vom 29.08.2022 angenommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, Ã¼ber die Teilerledigung des Rechtsstreits hinaus an die KlÃ¤gerin weitere Zinsen aus 300,00 Euro in HÃ¶he von fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz fÃ¼r den Zeitraum 14.03.2020 bis 07.06.2022 zu zahlen,
hilfsweise: die Berufung zuzulassen,
Ã¤uÃerst hilfsweise: die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â die Klage abzuweisen,
hilfsweise: die Berufung zuzulassen,
hilfsweise: die Sprungrevision zuzulassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist als Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) zulÃ¤ssig. Die Ãnderung des Klageantrags von vier Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz (Klageschriftsatz) auf fÃ¼nf Prozentpunkte Ã¼ber dem Basiszinssatz (mÃ¼ndliche Verhandlung) stellt keine KlageÃ¤nderung dar, deren ZulÃ¤ssigkeit gesondert zu prÃ¼fen wÃ¤re. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Erweiterung des Klageantrags in Bezug auf Nebenforderungen im Sinne von Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG (BSG, Urteil vom 12.09.2012, B 3 KR 17/11 R, Rn. 12).

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand sind nach Erledigung des Rechtsstreits im Ãbrigen noch Verzugszinsen fÃ¼r den Zeitraum 14.03.2020 bis 07.06.2022 auf die Aufwandspauschale, die die KlÃ¤gerin der Beklagten am 11.02.2020 in Rechnung gestellt hatte und die die Beklagte nach Klageerhebung â am 29.08.2022 â bezahlt hat.

1.
Im Zeitraum 14.03.2020 bis 07.06.2022 bestand die Hauptforderung in HÃ¶he von 300,00 Euro. Verzugszinsen als akzessorische Nebenforderung sind vom Bestand der Hauptforderung abhÃ¤ngig. Die Hauptforderung ist vorliegend durch ErfÃ¼llung erloschen (Â§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. Â§ 362 Abs. 1 BGB), weil die Beklagte sie ohne Vorbehalt beglichen hat. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage wurde nicht erhoben. Damit kann der Bestand der Hauptforderung vor ihrem ErlÃ¶schen nicht mehr â auch nicht inzident â in Frage gestellt werden.

2.
Der KlÃ¤gerin steht der streitgegenstÃ¤ndliche Anspruch auf Verzugszinsen fÃ¼r den Zeitraum 14.03.2020 bis 07.06.2022 zu.

a)
Anspruchsgrundlage ist Â§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. Â§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB. Danach ist eine Geldschuld wÃ¤hrend des Verzugs zu verzinsen.

FÃ¼r die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den KrankenhaustrÃ¤gern gelten die Zinsvorschriften des BGB entsprechend, soweit nicht in den nach Ã¶ffentlichem Recht zu beurteilenden VertrÃ¤gen im Krankenhausbereich nach Â§ 112 SGB V etwas anderes geregelt ist. Vorschriften des SGB V, des KHG, des

KHEntgG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften enthalten insoweit keine dem entgegenstehenden Regelungen im Sinne von Â§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V. Die Anwendung der Verzugsvorschriften des BGB ist schlieÃlich auch mit den Vorgaben des Â§ 70 SGB V und den Ã¼brigen Aufgaben und Pflichten zwischen Krankenkassen und KrankenhaustrÃ¤gern vereinbar. Demnach gilt grundsÃ¤tzlich â soweit nicht vertraglich abgeÃ¤ndert -, dass Geldforderungen aus Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und KrankenhaustrÃ¤gern im Falle des Verzugs nach den allgemeinen Regeln zu verzinsen sind (BSG, Urteil vom 08.09.2009, B 1 KR 8/09 R, Rn. 14 am Ende).

Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale nach Â§ 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V stellt eine Geldforderung dar, die auf einer gesetzlich begrÃ¼ndeten Rechtsbeziehung zwischen KrankenhaustrÃ¤ger und Krankenkasse beruht. Da entgegenstehende vertragliche Regelungen nicht ersichtlich sind, sind die Vorschriften des BGB Ã¼ber Verzugszinsen â nicht nur diejenigen Ã¼ber Prozesszinsen â auch im vorliegenden Fall anzuwenden.

b)
Die Beklagte befand sich seit dem 13.03.2020 mit der Zahlung der Aufwandspauschale in Verzug.

Dies ergibt sich aus Â§ 286 Abs. 3 Satz 1 BGB. Danach kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spÃ¤testens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach FÃ¤lligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

Die Kammer schlieÃt sich im vorliegenden Einzelfall der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin an, dass der Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale eine Entgeltforderung im Sinne der Verzugsvorschriften des BGB darstellt (a.A. BSG, Urteil vom 23.06.2015, B 1 KR 24/14 R, Rn. 15; zu KrankenhausvergÃ¼tungen BSG, Urteil vom 08.09.2009, B 1 KR 8/09 R, Rn. 18 ff.).

Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale war am 05.02.2020 fÃ¤llig. Ein FÃ¤lligkeitszeitpunkt fÃ¼r den Anspruch auf Aufwandspauschale ist in Â§ 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V und auch sonst im SGB V nicht besonders geregelt. Auch eine vertragliche Regelung besteht nicht. Demzufolge tritt FÃ¤lligkeit ein, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch erfÃ¼llt sind (Â§ 271 Abs. 1 BGB). Die wesentliche Voraussetzung fÃ¼r die Entstehung des Anspruchs auf Aufwandspauschale ist das Unterbleiben einer Minderung des Abrechnungsbetrags in Folge der MDK-PrÃ¼fung (SG Mainz, Urteil vom 19.09.2014, S 3 KR 35/14, Rn. 55). Dies stand im vorliegenden Fall fest, als der KlÃ¤gerin das Gutachten des MDK vom 30.01.2020 zuging, also â nach einer handschriftlichen Notiz â am 05.02.2020.

Die Rechnung Ã¼ber die Aufwandspauschale vom 11.02.2020 ging der Beklagten aufÂ Â Â Â Â Â Â Â Â elektronischem Wege am selben Tag zu.

Da die Beklagte die Aufwandspauschale bis 12.03.2020 und damit 30 Tage nach

dem 11.02.2020 nicht bezahlt hat, befand sie sich ab 13.03.2020 mit der Zahlung in Verzug. Dies begrÃ¼ndet einen Anspruch auf Verzugszinsen ab 14.03.2020.

c)
FÃ¼r den Zeitraum 17.04.2020 bis 07.06.2022 ergibt sich der Verzug zusÃ¤tzlich aus Â§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Danach tritt Verzug ohne Mahnung ein, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgÃ¼ltig verweigert. So liegt es hier. Die Beklagte hat mit einer DTA-Mitteilung vom 17.04.2020 und in einem Telefonat am selben Tag erklÃ¤rt, sie werde die Aufwandspauschale nicht bezahlen, weil eine fehlerhafte Kodierung ursÃ¤chlich fÃ¼r die Veranlassung der PrÃ¼fung durch den MDK gewesen sei. Zweifel daran, dass diese ErklÃ¤rungen ernsthaft und endgÃ¼ltig waren, bestehen nicht.

Â§ 286 Abs. 2 Nr. 3 SGB V gilt â□□ im Gegensatz zu Â§ 286 Abs. 3 Satz 1 BGB â□□ nicht nur fÃ¼r Entgeltforderungen, sondern fÃ¼r sÃ¤mtliche Forderungen, auf die die Verzugsvorschriften des BGB Anwendung finden. UnschÃ¤dlich ist auch, dass es sich bei dem Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale um eine gesetzlich begrÃ¼ndete Forderung handelt. Weder Â§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V noch dem Urteil des BSG vom 08.09.2009 (B 1 KR 8/09 R, Rn. 14) ist eine BeschrÃ¤nkung der entsprechenden Anwendbarkeit auf vertraglich begrÃ¼ndete AnsprÃ¼che zu entnehmen.

Der Verzugseintritt am 17.04.2020 begrÃ¼ndet einen Anspruch auf Verzugszinsen ab 18.04.2020, dem auf das verzugsauslÃ¶sende Ereignis folgenden Tag (Â§ 187 BGB analog; vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2019, B 1 KR 5/19 R, Rn. 39).

d)
Der Verzugszinssatz betrÃ¤gt â□□ wie von der KlÃ¤gerin beantragt â□□ fÃ¼r das Jahr fÃ¼nf Prozentpunkte Ã¼ber dem Basiszinssatz (Â§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Den hÃ¶heren Zinssatz fÃ¼r Entgeltforderungen (Â§ 288 Abs. 2 BGB) hat die KlÃ¤gerin nicht beantragt, so dass darÃ¼ber nicht zu entscheiden war.

e)
Die Kammer verkennt nicht, dass das BSG entschieden hat, auf eine Aufwandspauschale kÃ¶nnten mangels anderweitiger Rechtsgrundlage nur Prozesszinsen nach Â§Â§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB geltend gemacht werden (Urteil vom 23.06.2015, B 1 KR 24/14 R, Rn. 14; Urteil vom 28.11.2013, B 3 KR 4/13 R, Rn. 27). Gleichwohl sieht die Kammer gegenwÃ¤rtig keinen zwingenden Grund, von der entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 288 Abs. 1 Satz 1, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB abzusehen (ebenso etwa SG Mainz, Urteil vom 19.09.2014, S 3 KR 35/14, Rn. 52 ff. und SG Speyer, Urteil vom 18.06.2014, S 19 KR 229/12, Rn. 43; zweifelnd auch Bockholdt, in: Hauck/Noftz SGB V, Stand 10/2023, Â§ 109 Rn. 208 am Ende).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG, Â§Â§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt haben, waren die Kosten der Beklagten gemÃ¤Ã□ dem angenommenen Kostengrundanerkenntnis aufzuerlegen. Im Ã□brigen hat die Beklagte die Kosten zu tragen, weil sie unterlegen ist.

Die Kammer hat Berufung und Sprungrevision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung und Divergenz zugelassen (Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG, Â§Â§ 161 Abs. 2 Satz 1, 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 25.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024